

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Christof Kerschbaum (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 12.3.2009

Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 2.250,00)

Gegen den Athleten Christof Kerschbaum wurde am 24.4.2009 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wurde dem Athleten Christof Kerschbaum vorgeworfen, am 12.3.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („Out-Of-Competition“) auf die verbotene Substanz "Recombinantes Erythropoietin (EPO)" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Christof Kerschbaum hat die Öffnung der B-Probe nicht beantragt.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Christof Kerschbaum bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 5.6.2009 anberaumt. Der Athlet Christof Kerschbaum ist - wie von diesem schriftlich mitgeteilt - zur Verhandlung nicht erschienen. In seiner schriftlichen Stellungnahme hat er aber auch nicht das Vorfinden der verbotenen Substanz in seinem Körper am 12.3.2009 bestritten.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 5.6.2009, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise, den Athleten Christof Kerschbaum für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm am 12.3.2009 vorgenommenen Dopingkontrolle in seinem Körper die verbotene

Substanz "Recombinantes Erythropoietin (EPO)" vorgefunden wurde. Es wurde eine 2-jährige Sperre verhängt.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Christof Kerschbaum zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Christof Kerschbaum die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Nach den der Rechtskommission der NADA Austria vorliegenden Informationen wird aber gegen den Athleten Christof Kerschbaum bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes nach § 22a ADBG geführt, welches u.a. auch zur Verhängung einer Untersuchungshaft gegen diesen geführt hat. § 22a ADBG stellt das Inverkehrbringen bzw. die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen und Methoden bei anderen Personen bzw. das Blut- und Gendoping zum Zwecke des Dopings im Sport unter Strafe.

Nach Art 2 WADA-Code stellt jedoch der Besitz, das Inverkehrbringen bzw. die Anwendung verbotener Wirkstoffe bzw. Methoden bei anderen gleichfalls einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar, welcher mit einer höheren Sperre (bis lebenslang) bedroht ist.

Um ein ordnungsgemäßes und vollständiges Dopingverfahren samt schuldangemessener Disziplinarmaßnahme gegen diesen bei ihr durchführen bzw. sicherstellen zu können hat die Rechtskommission der NADA Austria vor Durchführung der mündlichen Verhandlung am 5.6.2009 bei der Staatsanwaltschaft Wien als zuständige Strafverfolgungsbehörde um Akteneinsicht in die bei ihr diesbezüglich geführten Ermittlungsakten bzw. Übermittlung der Aussagen des Athleten Christof Kerschbaum bzw. allfälliger Zeugen wegen begründetem rechtlichen Interesse ersucht.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat jedoch dieses Ersuchen abgelehnt und der NADA Austria bzw. der Rechtskommission eine Akteneinsicht in ihre diesbezüglichen Ermittlungsakten verweigert.

Durch diese Verweigerung der Akteneinsicht konnte aber über einen möglichen weiteren Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen des Athleten Christof Kerschbaum mangels näherer Informationen samt Auskunftspersonen von der Rechtskommission in der mündlichen Verhandlung am 5.6.2009 nicht entschieden werden, obgleich die zuständige Strafverfolgungsbehörde offensichtlich über die dafür allenfalls erforderlichen näheren Informationen samt Auskunftspersonen in ihren Ermittlungsakten verfügt bzw. verfügen hätte.

Durch sein Nichterscheinen zur Verhandlung vor der Rechtskommission konnte der Athlet Christof Kerschbaum auch nicht zu den näheren Gründen der über ihn verhängten Untersuchungshaft befragt werden.

Damit konnte von der Rechtskommission gegen den Athleten Christof Kerschbaum nur eine Dopingsperre wegen der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanz ausgesprochen werden, obgleich der Besitz, das Inverkehrbringen bzw. die Anwendung

verbotener Wirkstoffe bzw Methoden bei anderen gleichfalls einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar, welcher mit einer höheren Sperre (bis lebenslang) bedroht ist.

Nur wenn die NADA Austria innerhalb der Verjährungsfristen des WADA-Codes Akteneinsicht in die diesbezüglichen Ermittlungsakten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden erhält, kann von der NADA Austria wegen dieser Verstöße gegebenenfalls noch ein neues Verfahren gegen den Athleten Christof Kerschbaum bei ihrer Rechtskommission eingeleitet und von dieser durchgeführt werden, obgleich die diesbezüglich möglicherweise entscheidungswesentlichen Informationen (samt Auskunftspersonen und Namen von derzeit nicht bekannten Beziehern und Konsumenten verbotener Substanzen) bereits zum Zeitpunkt der Verhandlung der Rechtskommission am 5.6.2009 der zuständigen Strafverfolgungsbehörde offenbar vorgelegen haben.

Sohin hängt es von der Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden zur Mitwirkung im sportrechtlichen Kampf gegen Doping ab, ob die NADA Austria ihre gesetzliche Verpflichtung im ADBG, in Österreich alle Verfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die Anti Doping Bestimmungen durchführen zu müssen, erfüllen kann bzw schützt die derzeitige Verweigerung der Akteneinsicht durch die Strafverfolgungsbehörden offenkundig jene Personen, welche möglicherweise nach dem WADA-Code Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen begangen haben, vor einem Dopingverfahren bzw der Verhängung einer entsprechenden Dopingsperre, da es in den meisten Fällen unwahrscheinlich ist, dass sich einzelne Konsumenten von sich aus mit der NADA Austria in Verbindung setzen und als Zeuge zur Verfügung stehen.

Wien, am 8.6.2009

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at